

REGIO REPORT



Umfrage und Forderungen der Handelskammern im Dreiländereck zum Geschäftsreiseverkehr

Standortfaktor starker Euro-Airport

Für die Wirtschaft der trinationalen Region entlang des südlichen Ober- und Hochrheins ist ein leistungsfähiger Flughafen, der auch in Zukunft im Wettbewerb bestehen kann, ein unverzichtbarer Standortfaktor. Dies verdeutlicht eine Umfrage der Handelskammern im Dreiländereck zum Geschäftsreiseverkehr bei den regionalen Unternehmen.

Rund 500 Unternehmen aus der Schweiz, Frankreich und Deutschland haben an der Umfrage der Industrieund Handelskammern vergangenen Jahr teilgenommen – vom kleinen Unternehmen bis zum Großkonzern. Rund ein Viertel von ihnen führen pro Jahr mehr als 100 Geschäftsreisen

über eine Strecke von über 200 Kilometer aus. Gut 120 Unternehmen wählen dabei zu 50 Prozent das Flugzeug als Verkehrsträger. Das hat Entwicklungspotenzial.

Für Geschäftsreisen beliebt

Der Euro-Airport (EAP) steht bei den regionalen Unternehmen für Geschäftsreisen an erster Stelle, gefolgt von den Flughäfen in Zürich, Frankfurt und Paris. Die meisten Geschäftskunden sind sehr zufrieden mit dem EAP. Die drei Topdestinationen ab Basel sind Paris, Berlin und London. Die Unternehmen erreichen den Euro-Airport mehrheitlich mit dem Auto. Laut Umfrage wären sie aber bereit, auf die Bahn umzusteigen, wenn ein entsprechendes Angebot bestünde.

Rund ein Viertel der Unternehmen im- oder exportieren via Luftfracht. Allerdings wird rund 80 Prozent davon nicht über den Euro-Airport abgewickelt. Über den Ausbau der Infrastruktur könnte der EAP die Qualität sichern und durch ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis zusätzliche Potenziale – beispiels-weise bei der Fracht – ausschöpfen. Diese Aspekte gilt es nun zu vertiefen, fordern die Kammern. Destinationen wie Paris, Berlin und London sind zu halten sowie Marseille, New York und Wien zu prüfen.

Die Verkehrskommissionen der regionalen Handelskammern am Ober- und Hochrhein sprechen aufgrund der Umfrageergebnisse folgende Empfehlungen aus, die mit dem Präsidenten und der Geschäftsleitung des EAP diskutiert wurden:

"Esprit trinational" pflegen

Der "Esprit trinational" soll am EAP gepflegt werden, um für das spezielle Konstrukt des Flughafens bei neuen Herausforderungen rasch pragmatische Lösungen finden zu können. Um am Flughafen tätigen Unternehmen langfristig Investitionen zu ermöglichen, braucht es Rechtssicherheit, die aufgrund



INHALT

- 3

- 17 Umfrage zu Geschäftsreiseverkehr Standortfaktor Euro-Airport
- 19 Einladung
 Neujahrsempfang in Schopfheim
- 20 Digitalisierung und Breitband Lage in den Landkreisen
- 22 Azubi-Tag in der IHK
- 23 Zwei EMAS-zertifizierte Betriebe
- 24 IHK vor Ort ein Rückblick Hilfe für Unternehmensalltag
- 25 Industrieausschuss bei AWW
- **26** Wirtschaftsrecht für Unternehmer Seminare im Jahr 2018
- 27 Geflüchtete in Unternehmen "Chance geben"
- 28 Serie: Vorteil Weiterbildung Interview mit Stefania Sardo
- 29 Beisitzer der Einigungsstelle 2018
- 29 IHK-Nachtragswirtschaftssatzung
- 30 IHK-Wirtschaftssatzung
- 31 Beitragsordnung
- I Gebührentarif
- III Ehrenamtliche Tätigkeit
 Entschädigung für Berufsbildungsund Prüfungsausschuss
- IV Lehrgänge und Seminare der IHK

von Lücken im bestehenden Staatsvertrag zum EAP von 1949 im Arbeits- und Steuerrecht nicht mehr gegeben ist. Mit den in den vergangenen zehn Jahren erarbeiteten Lösungen ist man dieser Forderung einen großen Schritt näher gekommen.

Erreichbarkeit kontinuierlich optimieren

Wie die Umfrage zeigt, ist die Erreichbarkeit ein wichtiger Erfolgsfaktor für den Euro-Airport. Der Bahnanschluss des EAP spielt dabei eine Schlüsselrolle und soll nun im nächsten Ausbauschritt des Bahnnetzes erfolgen. Er bietet den Flugpassagieren und den Beschäftigten des Flughafengeländes eine interessante Alternative zum Auto. Die Tarifstrukturen im öffentlichen Verkehr sind so zu gestalten, dass aus allen drei Ländern einfach Tickets gelöst werden können, um an den EAP zu reisen. Angebote wie "Zug zum Flug" sind zu fördern. Zudem soll die Straßenanbindung über den Ausbau des Autobahnkreuzes A35/RD105 verbessert werden.

Aktuelle Betriebszeiten aufrechterhalten

Die aktuellen Betriebszeiten des EAP sind beizubehalten. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des EAP ist groß. Ein Flughafen macht aber auch Lärm und belastet so Teile der Region. Es geht darum, abzuwägen, welche Maßnahmen zur Lärmreduktion angemessen sind und welche nicht. In den vergangenen Jahren hat die Politik vermehrt gefordert, die Betriebszeiten des EAP zu kürzen und die Nachtflugsperre auszudehnen. Dies ist aus Sicht der Wirtschaft keine verhältnismäßige Forderung. Eine Verkürzung der Betriebszeiten hat für die Airlines und die Handlingfirmen einschneidende Folgen. So könnten die Expressunternehmen gewisse Angebote für die regionale Wirtschaft gar nicht mehr leisten. Das Handling würde teurer, und die Attraktivität des Euro-Airports würde sinken.

Lärmemissionen sollen nicht durch Verbote, sondern vielmehr mit technischen und prozessualen Optimierungen eingedämmt werden. Anreizsysteme können dabei eine wichtige Grundlage bieten. wis

Sachverständigenwesen

Bestellungen und Vereidigungen



Stephan Karl Schultze vereidigt Marianne Moll-Amrein.

M 11. Dezember 2017 wurde Dr. Marianne Moll-Amrein, Wiesentalstr. 82, 79539 Lörrach, Tel.: 07621 168594, Fax: 07621 48151, E-Mail: marianne@moll-amrein.de, www.moll-amrein.de, als Sachverständige für das Sachgebiet "Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken" öffentlich bestellt und vereidigt. Die Bestellung ist befristet bis zum 11. Dezember 2022. Die Vereidigung wurde durch Stephan Karl Schultze, Vizepräsident der IHK Hochrhein-Bodensee, vorgenommen.

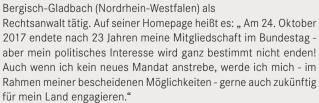
Dipl.-Ing. (FH) Peter Peitz, Tumringer Str. 183, 79539 Lörrach, Tel.: 07621 15270, Fax: 07621 152772, E-Mail: peter@peitz.biz, www.peitz.biz, wurde erneut von der IHK Hochrhein-Bodensee als Sachverständiger für "Schäden an Gebäuden" öffentlich bestellt und vereidigt. Die öffentliche Bestellung ist bis 25. Januar 2023 befristet.



Traditioneller Neujahrsempfang in Schopfheim

Ehrengast Wolfgang Bosbach

er ehemalige Vorsitzende des Innenausschusses des Deutschen Bundestages Wolfang Bosbach ist diesjähriger Ehrengast und



Interessenten sind beim Neujahrsempfang herzlich willkommen. Eine vorherige Anmeldung unter Telefon 07622 3907-240 ist erforderlich. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt und wird nach Eingang der Buchungen vergeben.





Digitalisierung und Breitbandausbau

Unterschiedliche Lage in den Landkreisen

Die Digitalisierung bedeutet für Deutschland ein zusätzliches Wertschöpfungspotenzial von 267 Milliarden Euro bis 2025 – durch Anwendungen, Dienstleistungen und neue Geschäftsmodelle in allen Wirtschaftsbereichen. Doch dafür sind wesentliche Weichen noch nicht gestellt.

Insbesondere der Ausbau einer zukunftsfähigen digitalen Infrastruktur – stationär und mobil – auf Basis von Glasfasertechnologien erfordert erhebliche Investitionen, die nur durch gemeinsame Anstrengungen und eine stringente Koordinierung aller Beteiligten wie Netzanbieter, Bund, Länder, Kommunen und Politik gelingen. Alle Maßnahmen – Planung, regulatorischer Rahmen, Finanzierung und Förderung – sollten konsequent auf den flächendeckenden Aufbau glasfaserbasierter, hochleistungsfähiger, digitaler Infrastruktur bis zum Endabnehmer ausgerichtet werden.

Gerade die Wirtschaft im ländlichen Raum ist häufig noch unzureichend mit hochleistungsfähigen Anschlüssen versorgt, die unternehmerischen Anforderungen gerecht werden. Die benötigten Übertragungsraten von mindestens 50 Megabit pro Sekunde (Mbit/s) oder mehr sind vielerorts Mangelware. So können sich viele Geschäftsmodelle nur eingeschränkt entwickeln, die sogenannte "vierte industrielle Revolution" (Industrie 4.0) wird vielfältig ausgebremst.

Zur Versorgung der Region mit flächendeckenden schnellen Breitbandnetzen haben sich die Landkreise in der Region Hochrhein-Bodensee unterschiedlich positioniert. So hat der Landkreis Lörrach einen Zweckverband gegründet, dem alle Kommunen

des Landkreises angehören. Dieser finanziert und baut das Netz. übernimmt den Hausanschlussvertrieb und verpachtet das Netz an einen privatwirtschaftlichen Betreiber. Letzterer übernimmt die Versorgung der Kunden und stellt das Netz dritten Anbietern, wenn diese das wünschen, zur Verfügung. Ziel des Zweckverbandes ist es, bis 2030 Glasfaser an iedes Haus des Landkreises verlegt zu haben (FTTB-Netz). Der hierfür zwingend erforderliche Bau des sogenannten Backbonenetzes in jede Gemeinde soll bis Ende 2018 abgeschlossen sein. Durch den Ausbau der Ortsnetze sollen pro Jahr jeweils circa 4.000 neue Glasfaseranschlüsse entstehen. Von insgesamt rund 380 Kilometer Backbonenetz waren im Landkreis Lörrach 2017 rund 150 Kilometer fertiggestellt, weitere 130 Kilometer befanden sich im Bau. Der Ausbau wird insgesamt rund 300 Millionen Euro kosten, der Aufbau des Backbonenetzes davon allein rund 25 Millionen Euro. Ein Hausanschluss wird im gesamten Landkreis den gleichen Betrag kosten, und zwar rund 600 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

Im Landkreis Waldshut wurde ebenfalls ein Zweckverband zum Aufbau eines flächendeckenden Breitbandnetzes gegründet, dem alle Kommunen angehören. Ziel ist, das notwendige Backbonenetz bis spätestens 2021 aufzubauen. Der Ausbau erfolgt durch ein Glasfasernetz, welches von einem privatwirtschaftlichen Anbieter betrieben wird. Im Unterschied zum Landkreis Lörrach wird jedoch jede Kommune ihr Gebiet eigenständig erschließen. Der Spatenstich für das Backbonenetz sowie die Ausschreibung für den Betrieb des Netzes erfolgten 2017. Der Bau des Backbonenetzes wird den Landkreis Waldshut voraussichtlich rund 33,3 Millionen Euro kosten, wovon – wie im Landkreis Lörrach – ein Großteil der Summe von Land und Bund gefördert wird. Die Kosten für einen Hausanschluss werden in den einzelnen Kommunen unterschiedlich hoch sein.

Auch der Landkreis Konstanz hatte den gemeinsamen Aufbau eines Glasfasernetzes angestrebt. Durch Beschluss des Kreistages im Jahr 2015 wurde der Ausbau jedoch den Städten und Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken übertragen. Der Breitbandausbau im Landkreis Konstanz ist somit eine rein kommunale Aufgabe, ein verbindliches gemeinsames Ziel gibt es nicht. Das heißt auch, dass in Bezug auf die Versorgungsarten unterschiedliche technische Standards zum Einsatz kommen können. Jede Kommune kann die für sie passende Lösung wie zum Beispiel Glasfaser, Vectoring oder Funk wählen. Entsprechend werden die Versorgungsgrade und damit die Kosten für den Ausbau in den Kommunen unterschiedlich sein. Die Kosten für die Anschlüsse ebenfalls.

"Insbesondere – aber nicht nur – für den Landkreis Konstanz bleibt zu fordern, dass alle Kommunen den aus Sicht der Wirtschaft drängenden Aufbau eines zukunftsgerichteten, leistungsfähigen Breitbandnetzes zügig vorantreiben", sagt Alexander Graf von der IHK. "Es gibt keinen Grund mehr, diesen wichtigen Standortfaktor nicht zu priorisieren."

Generell spricht sich die Wirtschaft in Baden-Württemberg dafür aus, die Breitbandförderung im Land auf neue Füße zu stellen. Aus Sicht des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertages (BWIHK) sind die bisherigen Regelungen zu starr und bieten zu wenige Spielräume, um schnell hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse in die Fläche zu bringen. Laut BWIHK beschränkt sich das Land derzeit zu sehr darauf, den Breitbandausbau im Rahmen von sogenannten Betreibermodellen zu fördern. Dabei führen langwierige Entscheidungs- und Bewilligungsverfahren oftmals dazu, dass der Ausbau Jahre dauert.



Dieser Artikel ist der Auftakt einer Serie zum Thema Digitalisierung. Ab der kommenden Ausgabe beleuchten wir anhand von Interviews mit Experten verschiedene Aspekte der Digitalisierung, die Unternehmen in der Region betreffen.

Breitband: Drei zentrale Forderungen der Wirtschaft

Wahlrecht der Kommune: Die Kommune soll entscheiden können, ob sie selbst die technische Infrastruktur bauen und einen Betreiber für diese suchen will (Betreibermodell) oder ihre Probleme dadurch lösen kann, dass zukunftssicher in das bestehende Netz eines Telekommunikationsanbieters investiert wird (Wirtschaftlichkeitslückenmodell). Hierzu muss das Land – ebenso wie bereits der Bund – das Wirtschaftlichkeitslückenmodell in seine Breitbandförderung aufnehmen.

Alternative Versorgungstechniken ergebnisoffen prüfen: Schon lange wird die Diskussion geführt, ob man Breitbandversorgung auch auf anderen Wegen als den bekannten realisieren kann, zum Beispiel über Trinkwasser-, Brauchwasser-, Gas- oder Freileitungen. Um entscheiden zu können, ob solche Alternativen machbar sind, muss es intensive Feldversuche geben. Länder wie Spanien beispielsweise nutzen bei der Breitbandversorgung die Trinkwasserleitungen. Die genannten Alternativen könnten eine kostengünstige und schnelle Lösung von Breitbandproblemen darstellen, denn die öffentliche Hand ist meist im Besitz der jeweiligen Infrastruktur. Zeitintensive Genehmigungsverfahren könnten entfallen.

Schnelle Genehmigungsverfahren: Sobald eine Förderung genehmigt ist, muss im Rahmen von komplizierten Verfahren Baurecht geschaffen werden. Sicht- und Genehmigungsvermerke von verschiedenen staatlichen Stellen müssen eingeholt, Ausschreibungen auf europäischer Ebene organisiert werden. Bis zum Bau vergehen oft Jahre. Diese Vorhaben gilt es der Wichtigkeit nach abzuarbeiten. Wo immer möglich, muss der Gesetzgeber einfachere Genehmigungsabläufe schaffen. AG

ANZEIGE



IHK-Hauptgeschäftsführer Claudius Marx (vorne rechts) mit Personalleiterin Barbara Bücheler (vorne links), Zoé Feucht, Azubi, Berivan Moslem, Einstiegsqualifizierung, Conny Unseld und Sebastian Holl (beide Azubis) sowie die Ausbilderinnen Nicole Schmidt und Petra Böttcher, Jan Vollmar, Betreuer von Berivan Moslem (hinten rechts), und Luc Babey, einjähriges Betriebspraktikum. Auf dem Foto fehlt Olivia Späth.

Azubi-Tag bei der IHK Hochrhein-Bodensee

Für mehr Miteinander

Ende November fand im Gebäude der IHK in Konstanz der "AzubiTag" statt. Er ist seit einigen Jahren ein fester Bestandteil der
Ausbildung für die Auszubildenden der IHK. Dabei soll nicht nur
die räumliche Trennung der beiden Geschäftsstellen Konstanz und
Schopfheim überwunden, auch das Miteinander soll gefördert werden. Aktuell gibt es vier Auszubildende, einen Praktikanten aus der
französischen Schweiz sowie eine junge Syrerin, die eine Einstiegsqualifizierung absolviert. Dazu kommen zwei Studentinnen der dualen
Hochschule, die aber nicht am Azubi-Tag teilgenommen haben.

Für drei Teilnehmer war es der erste Azubi-Tag. Seit September neu mit dabei sind Zoé Feucht, Auszubildende in Schopfheim, Berivan Moslem, Einstiegsqualifizierung in Konstanz, Olivia Späth, Auszubildende in Konstanz, sowie Luc Babey, einjähriges Betriebspraktikum in Konstanz. Bereits im dritten Ausbildungsjahr befinden sich Conny Unseld in Schopfheim und Sebastian Holl in Konstanz. Ebenfalls beim Azubi-Tag anwesend war Claudius Marx, der Hauptgeschäftsführer der IHK.

Der Tag begann mit einer Vorstellungsrunde. Jeder erzählte kurz von seinem bisherigen Werdegang und wie er selbst den Weg zur IHK gefunden hat. Claudius Marx nutzte anschließend die Möglichkeit, allen die Bedeutung und Stellung einer IHK für die Gesellschaft anschaulich zu erklären. Er verglich die IHK mit einem Zahnrad, dessen Zähne in andere Räder greifen, die er beispielhaft mit Politik, Bildung, Recht, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft beschriftet hatte. "An der Schnittstelle von Wirtschaft und Gesellschaft, Wirtschaft und Politik, Wirtschaft und Verwaltung und so weiter tragen wir dazu bei, dass die Zahnräder effektiv ineinander greifen, Reibungsverluste minimiert werden und der Motor der Wirtschaft seine PS optimal auf die Straße bringt."

Vor dem gemeinsamen Mittagessen berichtete Conny Unseld über ihre Zeit im britischen Plymouth. Dort war sie für vier Wochen im Rahmen des Programms "GoForEurope" und konnte in einem Betrieb vor Ort Erfahrungen sammeln. Am Nachmittag erarbeiteten die Azubis ein gemeinsames Projekt, welches künftig die beiden Geschäftsstellen stärker miteinander verknüpfen und die Zusammenarbeit fördern soll.

22



EMAS: Wilke Kühlschmierstoffe seit zehn Jahren und Hotmobil neu dabei

Das anspruchsvollste Umweltmanagementsystem

Tm Jahr 1993 hat die EU eine Verordnung über die f L "freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung", bekannt unter der Bezeichnung "EMAS", erlassen. Unternehmen, welche sich nach EMAS zertifizieren lassen, erfüllen auch die Anforderungen der ISO 14001-Norm, jedoch geht EMAS weit darüber hinaus. Denn nur das öffentlich-rechtliche EMAS-System deckt alle Umweltaspekte zuverlässig ab. EMAS ist weltweit das anspruchsvollste System für nachhaltiges Umweltmanagement. EMAS-Teilnehmer verbessern kontinuierlich ihre Umweltleistung mithilfe eines standardisierten Managementsystems. Es werden Umweltziele und deren Umsetzung in der jährlichen Umwelterklärung veröffentlicht und von einem staatlich beaufsichtigten, unabhängigen Umweltgutachter validiert. Diese Umweltgutachter kontrollieren auch, ob die EMAS-Vorgaben in der Praxis richtig umgesetzt werden, und sie garantieren, dass die EMAS-Teilnehmer alle gesetzlichen Umweltvorschriften einhalten.

Die Wilke Kühlschmiertechnik GmbH in Radolfzell, ein Hersteller für nichtwassermischbare und wassermischbare Kühlschmierstoffe für die spangebende und spanlose Metallumformung, stellte sich dieser Verantwortung für die Umwelt und hat vor zehn Jahren die Unterlagen für die Ersteintragung eingereicht. Dies belegt, dass Umweltschutz nicht nur eine Maßnahme für den Moment ist, sondern eine Daueraufgabe mit Verantwortung. Einige Beispiele bei der Wilke Kühlschmiertechnik GmbH, welche diese Verbesserungen im Umweltmanagement sehr gut verdeutlichen, sind der Einsatz von Produkten mit biologisch abbaubaren Rohstoffen, die Reduktion oder Vermeidung von kritischen Rohstoffen in den Produktrezepturen, der Einsatz von Ökostrom, ergänzt von Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden, sowie Treibstoff sparende Außendienstfahrzeuge, Be-



leuchtungskonzepte mit höherer Lichtausbeute oder der Umbau der Heizungsanlage von Öl auf Gas. Eine neue EMAS-Validierung hat die Hotmobil Deutschland GmbH, spezialisiert auf die Vermietung und den Verkauf von mobilen Heiz-, Kälte- und Dampfzentralen, vor Kurzem durchgeführt. Neben dem Standort in Gottmadingen wurden weitere sieben Neiderlassungen einbezogen. Wichtige Kernindikatoren im Umfeld von Energie- und Materialeffizienz, Reduktion beim Wasserverbrauch und der Abfallmenge wurden betrachtet. Verbesserungen im Betriebsverhalten bei Anlagen zum Beispiel über Ferndiagnosen, flächendeckende Niederlassungen zur Reduktion von Anfahrtswegen oder die Auswahl von örtlichen Lieferanten bei der Beschaffung wirken sich auf die Umweltaspekte insgesamt positiv aus.

Die beiden Geschäftsführer Mary Biedermann und Rainer Notter (links) sowie der Betreuer der Hotmobil-Managementsysteme Christian Noack (rechts) mit der aktuellen EMAS-Urkunde.



Michael Zierer, Tel. 07622 3907-214, michael.zierer@konstanz.ihk.de

ANZEIGE -



Serie: IHK vor Ort – ein Rückblick

»Hilfestellung für den Unternehmensalltag«

ie IHK Hochrhein-Bodensee geht seit rund einem Jahr mit der Veranstaltungsreihe "IHK vor Ort" verstärkt auf Unternehmen zu. An verschiedenen Orten der Region wurde gezielt Hilfestellung für Herausforderungen aus dem unternehmerischen Alltag angeboten. Dieses Veranstaltungsformat wird auch in diesem Jahr fortgesetzt. Ziel der einzelnen Veranstaltungen ist es weiterhin, aktuelle und wirtschaftlich relevante Themen mittels Kurzvorträgen "vor die eigene Haustüre" zu bringen. "Damit werden Wege für die Betriebe zur IHK verkürzt, und es entstehen lokale Anlaufstellen", beschreibt Michael Zierer, Ansprechpartner für "IHK vor Ort", das Konzept.

Siebenmal, von Stockach bis Efringen-Kirchen, war die IHK vor Ort. Bei den bisherigen Veranstaltungen waren die Geschäftsfelder Standortpolitik, International, Existenzgründung und Unternehmensförderung, Umwelt und Energie sowie Weiterbildung vertreten. Michael Zierer stellt sich rückblickend die Frage, welcher Mehrwert geboten wurde und wie es weitergehen soll: "Wir haben einen Frage- und Rückmeldebogen ausgelegt, um genau diese Fragen den Teilnehmern zu stellen. Die Antworten waren positiv und haben sogar die Aufforderung enthalten, dieses System stärker zu forcieren. Gleichzeitig haben die Teilnehmer uns konkrete Fragestellungen als Hausaufgaben mitgegeben, welche wir zeitnah abgearbeitet haben."

Auch Rainer Stolz, Bürgermeister von Stockach, sieht in dem Format Potenzial: "Ein solches Format darf keine Eintagsfliege sein, sondern muss kontinuierlich fortgeführt und angepasst werden. Ich würde der IHK empfehlen, sich weiterhin für ihre Mitglieder einzusetzen und verstärkt auf diese zuzugehen. Die Kommunen sollten diese Chance nutzen, die regionalen Anliegen vorzutragen mit dem Ziel, das Bewusstsein für die Region zu stärken." Aufgrund dieser und weiterer positiver Resonanzen aus den bisherigen Veranstaltungen geht "IHK vor Ort" auch im Jahr 2018 weiter. Bei den kommenden Veranstaltungen sollen dann spezifische Themen aus einzelnen Fachbereichen hervorgehoben werden und zur Diskussion stehen. Mit Vorträgen im Umfang von 60 bis 90 Minuten soll dort ein Thema aus ausgewählten Bereichen vertieft werden. Des Weiteren könnte die Digitalisierung auf das Format angewendet werden, beispielsweise in Form einer Videoübertragung. "Künftig sehe ich eine hohe Notwendigkeit sowie große Potenziale darin, digitale Angebote viel stärker auszuweiten. Das Informationsverhalten hat sich durch die Digitalisierung grundlegend verändert", sagt Zierer. Die erste Veranstaltung im neuen Jahr findet am 6. März in Laufenburg zum Thema Umweltrecht statt.



Anmeldung: Michael Zierer, michael.zierer@konstanz.ihk.de, Telefon 07622 3907-214

Termine 2018

Umweltrecht: Risiken für Ihr Unternehmen im Umweltbereich

6. März, 9.30 Uhr, Laufenburg (Baden)

15. März, 9.30 Uhr, Engen,

15. März, 14 Uhr, Waldshut-Tiengen,

4. Juli, 9.30 Uhr, Bonndorf,

23. Oktober, 14 Uhr, Todtnau

Finanzierung & Förderung: Klassische und alternative Finanzierung

15. März, 9.30 Uhr, Bonndorf,

25. Oktober, 14 Uhr, Waldshut-Tiengen

Gesundheitsmanagement: Gesunde Kommunikation! Miteinander reden, aufeinander hören

14. März, 9.30 Uhr, Todtnau

14. März, 14 Uhr, Stockach

International: Geschäfte mit der Schweiz – was muss ich beachten?

5. Juli, 9.30 Uhr, Todtnau,

23. Oktober, 14 Uhr, Stockach

25. Oktober, 9.30 Uhr, Bondorf

25. Oktober, 14 Uhr, Waldshut-Tiengen

Mitarbeiterqualifizierung: Erfolgreiche Weiterbildung durchführen

5. Juli, 9.30 Uhr, Todtnau,

5. Juli, 14 Uhr, Stockach

Arbeitssicherheit: Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung

14. März, 9.30 Uhr, Todtnau,

14. März, 14 Uhr, Stockach,

24. Oktober, 9.30 Uhr, Engen

13. November, 14 Uhr, Efringen-Kirchen

13. November, 9.30 Uhr, Laufenburg (Baden)

Industrieausschuss bei AWW

Über Intralogistik 4.0 informiert

Das Thema Digitalisierung in der Industrie bildete den Schwerpunkt der Herbstsitzung des Industrieausschusses unter Leitung des Vorsitzenden Dietmar Kühne, Ernst Kühne Kunststoffwerk-GmbH & Co. KG. Beeindruckt zeigten sich die Mitglieder von den Produktionsabläufen der Aluminium-Werke Wutöschingen Aktiengesellschaft & Co. KG. Kaum ein Thema bewegt die Industrieunternehmen so sehr wie die Auseinandersetzung mit der Digitalisierung. Ob virtuelle Unternehmen über Kontinente hinweg ohne feste Firmenzentrale mit digital verbundenen internationalen Teams, vollautomatisierte Fabriken mit Kollege Roboter oder fertige Produktionsteile aus dem 3D-Drucker zur Montage vor Ort ohne die noch heute übliche Lieferkette – die Möglichkeiten scheinen endlos. Diese Transformation erfasst alle Branchen und Unternehmensgrößen und wird Strukturen wie auch Ausbildung und Berufsbilder grundlegend verändern.

Dementsprechend befasste sich der Industrieausschuss in seiner jüngsten Sitzung mit dem konkreten Thema der Intralogisitk 4.0. Sigmund Sturm von der Aluminium-Werken Wutöschingen Aktiengesellschaft & Co. KG (AWW) erläuterte hierzu die Vorgehensweise und die bereits heute im Werk Wutöschingen sichtba-



Die Mitglieder des Industrieausschusses zu Gast bei der AWW.

ren Umsetzungsschritte. Nach einer sehr interessanten Führung durch die Produktionsanlage wurden als weitere Themen der Breitbandausbau in den Landkreisen (siehe auch Artikel Seite 20), die Fördermöglichkeiten des Landes Baden-Württemberg im Bereich der Digitalisierung sowie die Analyse des Industriestandortes Deutschland vorgestellt. Dabei tauschten sich die Mitglieder des Industrieausschusses rege über eigene Erfahrungen aus. Den fachlichen Abschluss bildeten die aktuelle Einschätzung der Konjunkturlage sowie die Konjunkturerwartungen der Industriebetriebe im Industrieausschuss, bevor die AWW in die Werkskantine zum offiziellen Abschluss einlud.



Wechsel beim Reisebüro Seilnacht

Abschied für Gerhard Spicker



Gerhard Spicker

Er war nicht nur beruflich, sondern auch ehrenamtlich engagiert: Gerhard Spicker geht Ende Januar mit 63 Jahren und nach über 46 Jahren beim Reisebüro Seilnacht in den Ruhestand. 1971 begann er bei dem Lörracher Familienunternehmen seine Ausbildung zum Reiseverkehrskaufmann. Mehr als 25 Jahre lang verantwortete er die 1980 gegründete Abteilung Firmenservice, das "FIRST Business Travel Geschäftsreisebüro". Seit 1988 hatte Gerhard Spicker zudem die Position eines

Prokuristen inne. Zum Jahreswechsel hat er die Leitung des Geschäftsreisebereichs offiziell an die studierte Touristikmanagerin Julia Wasmer (35) übergeben.

Während seiner beruflichen Laufbahn engagierte sich Gerhard Spicker auch für die Berufsausbildung – unter anderem als Ausbilder und Prüfer bei der IHK. Für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit und Verdienste bei der IHK Hochrhein-Bodensee erhielt er 1995 die IHK-Ehrennadel in Silber. Außerdem wirkte Gerhard Spicker 16 Jahre ehrenamtlich im Fachausschuss des Kultusministeriums Baden-Württemberg in Stuttgart bei der Ausarbeitung der schriftlichen Berufsschulprüfungen für Reiseverkehrskaufleute mit.

Kaufrechtliche Mängelhaftung

Informationen zu Aus- und Einbaukosten

Internehmen, die Baumaterialien verbauen, mit diesen handeln oder sie herstellen, sollten die Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zum 1. Januar sowie deren Folgen kennen und ihr Unternehmen darauf einstellen (siehe Seite 56). Mangelhafte Baumaterialien musste der Lieferant schon immer kostenlos ersetzen. Bisher musste der Lieferant Aus- und Einbaukosten nur dann tragen, wenn der Lieferant mangelhafte Baumaterialien geliefert hatte, diese also selbst hergestellt oder vorab unzureichend untersucht oder seinen Lieferanten nicht sorgfältig ausgesucht hatte. Jetzt haftet der Lieferant von mangelhaften Baumaterialien für die Ausund Einbaukosten seinem Käufer immer, auch wenn er nicht schuldhaft gehandelt hat. Die IHK bietet eine Informationsveranstaltung zum Thema an. Informiert wird über die Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, über die Folgen für Unternehmen, die an der Lieferkette von Baumaterialen als Bauunternehmer, als Händler, Zwischenhändler oder Hersteller beteiligt sind. Referent ist der promovierte Rechtsanwalt Simon Zepf von Schrade & Partner Rechtsanwälte PartmbB, Singen. Die kostenfreie Veranstaltung findet statt: im IHK-Gebäude in Schopfheim am Dienstag, 23. Januar, von 18 bis 19.30 Uhr, in der IHK in Konstanz am Donnerstag, 25. Januar, von 18 bis 19.30 Uhr. TV



Anmeldung unter www.konstanz.ihk.de Dok. Nr. 143105738 für Schopfheim, Dok. Nr. 143105736 für Konstanz.

"Wirtschaftsrecht für Unternehmer"

Seminar zur neuen Datenschutzgrundverordnung

 ${f A}$ b dem 25. Mai gilt die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für alle Unternehmen verbindlich (siehe auch Seite 58). Bei Verstoß gegen diese teilweise neuen Regelungen drohen empfindliche Bußgelder, aber auch möglicherweise Schadensersatzansprüche der betroffenen Mitarbeiter und Bewerber. Unternehmen sind daher gut beraten, zeitnah sicherzustellen, dass die DSGVO vollständig im Unternehmen umgesetzt wird. Die IHK-Veranstaltung zur DSGVO wird die wesentlichen Neuregelungen und dabei insbesondere die Auswirkungen auf die Personalpraxis beleuchten. Folgende Fragen werden beantwortet: Wie muss mit Bewerbungen umgegangen werden? Wie hole ich eine wirksame Einwilligung der Betroffenen ein? Brauche ich einen externen Datenschutzbeauftragten? Welche Rechte haben meine Mitarbeiter, und welchen Dokumentationspflichten unterliege ich? Welche Auswertungen sind noch zulässig? Welche organisatorischen Voraussetzungen sind unbedingt notwendig? Wie ist der konzernweite und/oder internationale Datentransfer geregelt? Kann ich die Sicherstellung des Datenschutzes mit meinem Betriebsrat/Personalrat vereinfachen? Die Veranstaltung findet statt im Gebäude der IHK in Konstanz am Mittwoch, 31. Januar, 16 bis 19 Uhr, und im Gebäude der IHK in Schopfheim am Donnerstag, 1. Februar, 16 bis 19 Uhr. Die Teilnahmegebühr beträgt 90 Euro.



Weitere Informationen zu den Veranstaltungen in diesem Jahr gibt es auch unter: www.konstanz.ihk.de Suchwort <Wirtschaftsrecht>.

Die Seminare 2018

In den nächsten Veranstaltungen werden folgende Themen behandelt:

15./22. März: Arbeitsrecht INTENSIV 1 **17./18. April:** Countdown DSGVO

24./26. April: Der GmbH-Geschäftsführer –

Vertragsgestaltung, Kündigung, Haftung. Wie Gesellschafter und Geschäftsführer teure Fehler vermeiden!

15./17. Mai: E-Mail-Marketing

5./7. Juni: Arbeitgeberattraktivität als Wettbewerbsvorteil **12./14. Juni:** Bilanzen richtig lesen und verstehen 1 –

Bilanzerstellung und Bilanzpolitik

27./28. Juni: Bilanzen richtig lesen und verstehen 2 – Bilanzanalyse

17./19. Juli: Arbeitsrecht INTENSIV 2

10./11. Oktober: Umsatzbesteuerung grenzüberschreiten-

der Lieferungen D/EU-CH

23./25.Oktober: Umsatzbesteuerung grenzüberschreitende

Dienstleistungen D/EU-CH

13./15.November: Update Arbeitsrecht **20./22.November:** Update Steuerrecht



Auf dem Podium von links: Samin Mehrens (Pro Seniore Residenz in Radolfzell), Rania Alshaer aus Syrien, Berivan Moslem (Einstiegsqualifizierung bei der IHK) und Betreuer Jan Vollmar, Lisa Kostrzewa (IHK) sowie Primin Mohr und Tesfayouhanes Mulue aus Eritrea (P. Mohr GbR - Bauschreinerei - Holzbau in Engen).

Veranstaltung "Wir schaffen Chancen! – Geflüchtete in Unternehmen der Region"

"Chance geben, Fähigkeiten und Willen unter Beweis zu stellen"

ufgrund der aktuellen Entwicklung sehen sich viele Unter-Aufgrund der aktuellen Entwicklang Genom Ender Anehmen in der Region mit dem Thema Integration von Flüchtlingen in den Betriebsalltag konfrontiert. Unter dem Motto "Wir schaffen Chancen!" haben die IHK Hochrhein-Bodensee (IHK), die Handwerkskammer Konstanz (HWK), der Landkreis Konstanz, das Jobcenter, die Bundesagentur für Arbeit, die Stadt Engen und die Arbeiterwohlfahrt (AWO) gemeinsam eine Veranstaltung organisiert. Ziel war es, den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, Fragen zu stellen und weitreichende Informationen zu erlangen. Die Veranstaltung fand Ende November im Katholischen Gemeindezentrum in Engen statt. Durch das Programm führte Monika Brumm vom Amt für Migration und Integration. Im Anschluss an ihre Grußworte sowie einen kurzen Impulsvortrag von Barbara Singler, Integrationsbeauftragte Landkreis Konstanz, erläuterte Marina Mauch von der HWK den rechtlichen Hintergrund. Die Fördermöglichkeiten wurden von Claudia Walschburger, Agentur für Arbeit, und Tanja Günthert, Jobcenter, vorgestellt. Auf den theoretischen Teil des Abends folgte eine Gesprächsrunde mit regionalen Unternehmen, die bereits eine geflüchtete Person in Ausbildung oder Beschäftigung haben. Moderiert wurde das Gespräch von Lisa Kostrzewa von der IHK.

Rania Alshaer aus Syrien arbeitet bei der Pro Seniore Residenz in Radolfzell und möchte dort eine Ausbildung zur Altenpflegerin beginnen. Der Residenzleiter, Samin Mehrens, stellte in diesem Zusammenhang sein neues Konzept zur Entlastung der Pflegekräfte vor. Rania Alshaer übernimmt aktuell überwiegend hauswirtschaftliche Aufgaben. Sie pflegt die Bewohner, indem sie beispielsweise das Bett macht oder frisches Wasser bringt und unterstützt dadurch die Pflegekräfte. Samin Mehrens wies darauf hin, dass die Achtung im Team und den Senioren gegenüber der Syrerin sehr

hoch sei und auch keiner damit ein Problem habe, dass Rania Alshaer bei der Arbeit ihr Kopftuch trage.

Jan Vollmar, Projektleiter zur Integration junger Flüchtlinge bei der IHK, sprach gemeinsam mit der jungen Syrerin Berivan Moslem über die Möglichkeit einer Einstiegsqualifizierung. Berivan Moslem absolviert diese aktuell bei der IHK und kann voraussichtlich nächstes Jahr aufgrund ihrer hervorragenden Leistungen direkt in das zweite Ausbildungsjahr zur Kauffrau für Büromanagement einsteigen. Tesfayouhanes Mulue aus Eritrea ist bei der P. Mohr GbR - Bauschreinerei - Holzbau in Engen als Helfer angestellt und besucht nebenher die Schreinerschule. Nach der einjährigen Schreinerschule möchte er die Ausbildung zum Zimmerer beginnen. Der Inhaber Pirmin Mohr antwortete auf die Frage, mit welcher Motivation er den jungen Eritreer unterstütze, dass er in Albanien mal einen Urlaub verbrachte und dabei ein Auffanglager gesehen habe. Ab diesem Zeitpunkt sei für ihn klar gewesen, dass er im Rahmen des Möglichen helfen möchte und das setze er jetzt in die Tat um, indem er Tesfayouhanes Mulue in seinen Betrieb integriere. Jan Vollmar fasst den Inhalt aus den Interviews zusammen: "So individuell diese Menschen und die vorgestellten Geschichten sind, sind auch die Wege, welche in die Ausbildung führen sollen." Geeint würden alle durch den Wunsch, in Deutschland Sicherheit und Stabilität im Leben durch eine berufliche Perspektive zu erlangen. "Möglich ist dies nur, wenn Unternehmen geflüchteten Personen die Chance geben, ihre Fähigkeiten und ihren Willen unter Beweis zu stellen", so Vollmar.

Den Appell an die anwesenden Unternehmer, den zugewanderten Menschen eine berufliche Chance zu geben, nahm auch Monika Brumm in ihrem Schlusswort auf: "Wir sind auf dem Weg. Wenn wir es schaffen, Geflüchteten eine berufliche Zukunft zu bieten, wird unser Land am Ende gewinnen."



STEFANIA SARDO (26)

Nach der Hauptschule und der zweijährigen Wirtschaftsschule arbeitete Stefania Sardo zunächst im elterlichen Gastronomiebetrieb. Mit 21 Jahren begann sie die Ausbildung zur Einzelhandelskauffrau bei der Media Markt GmbH in Singen. Direkt im Anschluss folgte die einjährige Weiterbildung zur Geprüften Handelsfachwirtin. Dank der guten Abschlussnoten konnte Stefania Sardo die Weiterbildung mit einem Stipendium finanzieren. Heute ist sie Abteilungsleiterin in ihrem Ausbildungsbetrieb und trägt die Verantwortung für fünf Mitarbeiter, darunter Festangestellte und Auszubildende.

VORTEIL WEITERBILDUNG

Serie: Erfolgreich dank höherer Berufsbildung

»Ein perfektes Fundament«

Am Anfang vieler erfolgreicher Berufswege steht eine duale Ausbildung. Der nächste Schritt ist dann eine berufliche Weiterbildung. In einer Serie stellen wir Menschen aus der Region vor, die mit höherer Berufsbildung Karriere gemacht haben. Dieses Mal: Stefania Sardo, Abteilungsleiterin beim Media Markt Singen (siehe auch Seite 45).

Warum haben Sie sich für eine Weiterbildung bei der IHK entschieden?

Ich hatte zunächst einen etwas holprigen Schulstart und konnte mich nicht so richtig für das Thema Schule begeistern. Aber ich habe auch schnell erkannt, dass ich nicht dauerhaft im Gastronomiebetrieb meiner Eltern arbeiten möchte. Dort fehlte mir die berufliche Perspektive. Also habe ich mich für eine Ausbildung und anschließend für die Weiterbildung entschieden. Ich möchte beruflich etwas erreichen. Das Schulsystem in Deutschland wird häufig kritisiert, aber es gibt immer einen Weg. Mein Ziel war es, die Chance zu nutzen und mir dank der Weiterbildung ein Fundament aufzubauen, an das ich immer wieder anknüpfen kann.

Welche beruflichen Ziele haben Sie sich gesetzt, und konnten Sie diese erreichen?

Das Ziel, einmal eine Führungsposition inne zu haben, konnte ich bereits verwirklichen. Aber ich möchte an dieser Stelle nicht stehen bleiben. Es soll weitergehen. Momentan bin ich als Abteilungsleiterin sehr zufrieden, aber es gibt noch so viel, was ich gerne erreichen möchte. In dieser Hinsicht bin ich meinem Unternehmen sehr dankbar. Meine Vorgesetzten haben mich immer unterstützt und mir nach der Weiterbildung mehr Verantwortung übertragen.

Mit welchen Erfahrungen verbinden Sie Ihre Weiterbildung?

Ich habe dank meiner Weiterbildung extrem viel gelernt, und vor allem kann ich dieses Wissen anwenden. Vielleicht war der fehlende Praxisbezug der Grund dafür, warum ich mich in der Schule oft schwer getan habe, aber in der Weiterbildung ergab alles einen Sinn. Ich hatte montags immer den ganzen Tag Unterricht, und vor den Prüfungen gab es Blockwochen. Während der Weiterbildung konnte ich meine Arbeitszeit reduzieren und demnach Beruf und Schule gut kombinieren. Aber vor den Prüfungen ging es ans Eingemachte. Das war sehr anstrengend, aber es hat sich gelohnt. In dem Moment, als ich meine Ergebnisse bekommen habe, fiel die gesamte Last von mir ab, und ich war einfach stolz darauf, es geschafft zu haben.

Was würden Sie anderen raten, die ebenfalls mit dem Gedanken spielen, sich weiterzubilden?

Es auf jeden Fall zu machen. Es ist wichtig, die Chance zu nutzen, denn wenn man bereits mit dem Gedanken spielt, hat man auch die Lust dazu. Es gibt so viele Möglichkeiten, und die meisten Weiterbildungen sind so ausgelegt, dass man diese sehr gut mit dem Berufsalltag vereinen kann. Eine Weiterbildung bietet das perfekte Fundament, um beruflich etwas erreichen und bewegen zu können.

Einigungsstelle nach § 15 UWG

Beisitzer für das Jahr 2018

Die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee gibt nachfolgend die Liste der Beisitzer und Beisitzerinnen der bei ihr eingerichteten Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten für das Jahr 2018 bekannt (§ 15 Abs. 11 UWG i.V.m. § 4 Abs. 2 Einigungsstellenverordnung Baden-Württemberg vom 9. Februar 1987, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2004).

Blender, Johann Georg, Autohaus Blender GmbH, Radolfzell Conrady, Thomas, COWA Chemische Fabrikation GmbH, Gottmadingen

Eisenschmidt, **Bernd**, Qualitätsprüfung + Testen von Fahrrädern, Gefasi-Institut, Allensbach

Hepp, Michael, Hepp & Hepp Optik-Photo GmbH, Konstanz Klauser-Kischnick, Monika, Rudolf Klauser, der Name für Pelz und Leder, Inh. Peter Kischnick, Lörrach

Klever, Stefan, Klever GmbH, Schopfheim Kratt, Heinrich, Kratt KG, Radolfzell Marschall, Markus, f.u.n.k.e. Senergie GmbH, Engen Schächtle, Konrad, Schreinermeister, Konstanz Schlageter, Joachim, Issler & Pütz Inh. Joachim Schlageter e. K., Grenzach-Wyhlen

Simon, Manfred, Schuhhaus Manfred Simon, Waldshut-Tiengen Spicker-Hizli, Iris, City-Reisebüro e.K., Konstanz Vayhinger, Christoph, Zimmermeister, Konstanz

Die IHK teilt außerdem mit, dass der Präsident der IHK Hochrhein-Bodensee, Thomas Conrady, Herrn Rechtsanwalt Dr. Reinhold Krevet, Lörrach, als Vorsitzenden und Frau Rechtsanwältin Ingrid Merker Exec. MBA-HSG, Konstanz, als stellvertretende Vorsitzende für die Amtsperiode 2017/2018 ernannt hat.

Nachtrags-Wirtschaftssatzung

der IHK Hochrhein-Bodensee für das Geschäftsjahr 2017

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee hat am 27. November 2017 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBI. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBI. I 626), i.V.m. § 110 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) vom 19. Oktober 1971 (GBI. S. 428) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBI. S. 1030, 1031) und der Beitragsordnung vom 3. Dezember 2013, folgende Nachtrags-Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2017 (1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017) beschlossen:

Der Wirtschaftsplan wird

IM FINANZPLAN	von EUR	um EUR	auf EUR
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	616.000	700.000	1.316.000
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	616.000	700.000	1.316.000

festgestellt.

Gesamtdeckungsfähigkeit / Übertragbarkeit/Bewirtschaftungsvermerk
Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt (§ 11 Abs. 4 Finanzstatut). Die Investitionsauszahlungen werden für übertragbar erklärt (§12 Abs. 5 Finanzstatut).

Konstanz, 27. November 2017

IHK Hochrhein-Bodensee

Der Präsident Der Hauptgeschäftsführer Thomas Conrady Prof. Dr. Claudius Marx

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt "Wirtschaft im Südwesten" veröffentlicht.

Konstanz, 27. November 2017

IHK Hochrhein-Bodensee

Der Präsident Der Hauptgeschäftsführer Thomas Conrady Prof. Dr. Claudius Marx



Wirtschaftssatzung

der IHK Hochrhein-Bodensee für das Geschäftsiahr 2018

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee hat am 27. November 2017 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBL). S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBI. I 626), i.V.m. § 110 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) vom 19. Oktober 1971 (GBI. S. 428) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBI. S. 1030, 1031) und der Beitragsordnung vom 3. Dezember 2013, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2018 (1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018) beschlossen:

Der Wirtschaftsplan wird

- In den Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung (Plan-GuV) mit der Summe der Erträge in Höhe von 14 194 000 FUR mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von 14 310 500 FUR mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von 116.500 EUR Im Finanzplan mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von 0 FUR 537.000 EUR mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von 3 475 500 FUR mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von 537.000 EUR

Gesamtdeckungsfähigkeit / Übertragbarkeit/Bewirtschaftungsvermerk

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt (§11 Abs. 3 Finanzstatut). Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt (§ 11 Abs. 4 Finanzstatut).

Die Investitionsauszahlungen werden für übertragbar erklärt (§12 Abs. 5 Finanzstatut). Die Vollversammlung nimmt von der Wiederanlage der Fondserträge bei thesaurierenden Fonds zustimmend Kenntnis.

- Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen und Personengesellschaften und von eingetragenen Vereinen, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, wird kein Beitrag erhoben, sofern deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 EUR nicht übersteigt.
 - Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 FUR nicht übersteigt.
- Als Grundbeiträge werden erhoben von
- IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
 - a) bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 5.200 EUR bis einschließlich 24.500 EUR (soweit nicht die Befreiung nach III. Ziff. 1. Abs. 2 eingreift) 65
 - b) bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 24.500 EUR bis einschließlich 120.000 EUR (soweit nicht die Befreiung nach III. Ziff. 1. Abs. 2 130 EUR
 - c) bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 120.000 EUR (soweit nicht die Befreiung nach III. Ziff. 1 Abs. 2 eingreift)
- IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb)
 - a) vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen d) bis g) bei einem Gewerbeertrag bis einschließlich 24.500 EUR
 - b) vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen d) bis g) bei einem Gewerbeertrag von mehr als 24 500 FUR his einschließlich 120 000 FUR 260 FUR
 - c) vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen d) bis g) bei einem Gewerbeertrag von mehr als 120.000 EUR 290 EUR
 - d) wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden: 12.780.000 EUR Bilanzsumme
 - 38.350.000 EUR Umsatzerlöse 250 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt 2.700 EUR
 - e) wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden: 25.560.000 EUR Bilanzsumme 76.700.000 EUR Umsatzerlöse
 - 500 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt 5.400 EUR
 - wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden: 51.120.000 EUR Bilanzsumme 153.400.000 EUR Umsatzerlöse
 - 750 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt 10.800 FUR
 - wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden: 102.240.000 EUR Bilanzsumme 306.800.000 FUR Umsatzerlöse
 - 16 000 FUR 1.000 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt

- h) Die Anzahl der Reschäftigten errechnet sich aus dem Jahresdurchschnitt der hei dem IHK-Zugehörigen beschäftigten Arbeitnehmer, jedoch ohne die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten
- Als Umsatz gilt für die Regelungen d) bis g) bei
 - aa) Kreditinstituten die Summe der Posten 1 bis 5 des Formblattes 2 der Ertragsseite bzw. der Posten 1 bis 7 des Formblattes 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658),
 - bb) Versicherungsunternehmen die Summe der Posten 1, 2, 3 und 5 des Formblattes 2 Abschnitt I bzw. 1, 2, 3, 5 und 7 des Formblattes 3 Abschnitt I der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. November 1994 (BGBI. I S. 3378) in der
 - , Für IHK-Zugehörige, die Betriebsstätten außerhalb des IHK-Bezirks unterhalten, werden die Daten des Gesamtunternehmens im Sinne des § 29 GewStG zerlegt.
- Der 290 EUR übersteigende Anteil des Grundbeitrags wird bis zum Höchstbetrag von 2.410 EUR (d) bzw. 5.110 EUR (e) bzw. 10.510 EUR (f) bzw. 15.710 EUR (g) auf die Umlage
- k) IHK-Zugehörige mit einem Beherrschungs- und Ergebnisabführungs-vertrag, die nach III. Ziff. 2.2 d) bis j) veranlagt werden und deren Umlage höher als die in III. Ziff. 2.2 j) festgelegten Beträge sind, können beantragen, dass bei ihnen lediglich der Grundbeitrag gem. III. Ziff. 2.2 c) veranlagt wird und die Umlage gem. III. Ziff. 2.3 direkt beim beherrschenden Unternehmen veranlagt wird.
- Als Umlage werden 0,18 v. H. des Gewerbeertrags, hilfsweise vom Gewinn aus Gewerbebetrieb, erhoben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 EUR für das Unternehmen zu kürzen.
- Soweit für den Grundbeitrag, die Umlage oder eine Beitragsfreistellung der Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, als Bemessungsgrundlage dient, ist
 - a) bei Inhabern einer Apotheke lediglich ein Viertel
 - b) bei IHK-Zugehörigen, die oder deren sämtliche Gesellschafter
 - aa) ausschließlich einen freien Beruf ausüben und deswegen einer anderen Kammer anderer freier Berufe angehören oder
 - bb) ausschließlich Land- und Forstwirtschaft betreiben und über ein oder mehrere im Bezirk der IHK gelegene Grundstücke verfügen, für die eine Umlage zur Landwirtschaftskammer zu entrichten ist, lediglich ein Zehntel
 - des Gewerbeertrags anzusetzen.
- IHK-Zugehörigen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, kann auf Antrag eine Ermäßigung des Grundbeitrags um 50 Prozent auf den Grundbeitrag gemäß III. Ziff. 2.2 a) gewährt werden
- Bemessungsjahr für die Grundbeiträge und die Umlage ist das Jahr 2018.
- Solange ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrags und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben; soweit ein solcher nicht vorliegt, wird aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO vorläufig veranlagt.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine vorläufige Veranlagung nur des Grundbeitrags gem. III. Ziff. 2.1 a) durchgeführt.

Kredite

230 FUR

- Investitionskredite
 - Für Investitionen dürfen im Geschäftsjahr 2018 keine Kredite aufgenommen werden.

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 1.000.000 EUR aufgenommen werden.

Das Einanzstatut der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee wurde in der IHK Zeitschrift "Wirtschaft im Südwesten" in der Ausgabe 10/2014 veröffentlicht.

Konstanz, 27, November 2017

IHK Hochrhein-Bodensee

Der Präsident Der Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Claudius Marx

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt "Wirtschaft im Südwesten" veröffentlicht

Konstanz, 27, November 2017

IHK Hochrhein-Rodensee

Der Hauptgeschäftsführer Der Präsident Thomas Conrady Prof Dr Claudius Marx

Beitragsordnung

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Hochrhein-Bodensee hat am 27. November 2017 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBI. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes (VwRSchrformAbbG) vom 29. März 2017 (BGBI. I, S. 626), folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- Die Industrie- und Handelskammer (IHK) erhebt von den IHK-Zugehörigen Beiträge nach Maßgabe des IHKG und der folgenden Vorschriften; die Beiträge sind öffentliche Abnahen
- (2) Die Beiträge werden als Grundbeiträge (§ 6) und Umlagen (§ 7) erhoben.
- (3) Die Vollversammlung setzt j\u00e4hrlich in der Wirtschaftssatzung die Grundbeitr\u00e4ge, den Hebesatz der Umlage und die Freistellungsgrenze (\u00e4 5 Abs. 3) fest.

§ 2 Organgesellschaften und Betriebsstätten

- (1) Verbundene Unternehmen (Organgesellschaften) werden nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 IHKG als eigenständige IHK-Zugehörige zum Beitrag veranlagt.
- (2) Hat ein IHK-Zugehöriger mehrere Betriebsstätten im Sinne von § 12 AO im IHK-Bezirk, so wird der Grundbeitrag nur einmal erhoben.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres, erstmalig mit dem Beginn der IHK-Zugehörigkeit
- (2) Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Geschäftsjahr (§ 8 Abs. 1 der Satzung).
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Gewerbesteuerpflicht erlischt. Sie wird durch die Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens nicht berührt.

§ 4 Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

- Der Gewerbeertrag wird nach § 7 GewStG unter Berücksichtigung von § 10a GewStG ermittelt.
- (2) Falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt worden ist, tritt an die Stelle des Gewerbeertrages der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

§ 5 Beitragsfreistellung nach § 3 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 IHKG

- (1) Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vorbehaltlich eines Beschlusses nach Abs. 3 vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr der Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.
- (3) Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Wirtschaftssatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, dass bei der IHK die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag entrichten, durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Freistellungsregelungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Geschäftsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen.

§ 6 Berechnung des Grundbeitrags

- (1) Der Grundbeitrag kann gestaffelt werden. Zu den Staffelungskriterien gehören insbesondere Art und Umfang sowie die Leistungskraft des Gewerbebetriebes. Berücksichtigt werden können dabei der Gewerbeertrag, die Handelsregistereintragung, das Erfordenis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs, der Umsatz, die Bilanzsumme und die Arbeitnehmerzahl. Die Staffelung und die Höhe der Grundbeiträge lett die Vollversammlung in der Wirtschaftssatzung fest.
- (2) Der Grundbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der gewerbliche Betrieb oder seine Betriebsstätten nicht im ganzen Erhebungszeitraum oder nur mit einem Betriebsteil beitragspflichtig sind. Besteht die Beitragspflicht im Erhebungszeitraum nicht länger als drei Monate, kann auf Antrag von der Erhebung des Grundbeitrags ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 7 Berechnung der Umlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist der Gewerbeertrag.
- (2) Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage einmal um einen Freibetrag gemäß § 3 Abs. 3 Satz 7 IHKG für das Unternehmen zu kürzen; bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten wird der Freibetrag vor Ermittlung der Zerlegungsanteile von der Bemessungsgrundlage des ganzen Unternehmens abgezogen.

(3) Besteht die Beitragspflicht nicht während des vollen Geschäftsjahres, so wird die Umlage nur anteilig entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Beitragspflicht besteht. erhoben.

§ 8 Zerlegung

- (1) Bei einer Zerlegung des Gewerbeertrags sind nur die auf den IHK-Bezirk entfallenen Zerlegungsanteile der Umlagebemessung und, soweit der Gewerbeertrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Freistellung (§ 5) herangezogen wird, auch dabei zugrunde zu legen. Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb und für den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl, wenn diese für die Bemessung des Grundbeitrags herangezogen werden.
- (2) Die Zerlegung erfolgt auf der Grundlage der von der Finanzverwaltung festgestellten gewerbesteuerlichen Zerlegungsanteile. Liegt keine gewerbesteuerliche Zerlegung durch die Finanzverwaltung vor, kann die Zerlegung nach entsprechender Anwendung der §§ 28 ff GewStG (gewerbesteuerlichen Zerlegung) durch die IHK erfolgen.

9 Bemessungsiahr

- (1) Soweit die Beitragsordnung auf den Gewerbeertrag, den Gewinn aus Gewerbebetrieb, den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl Bezug nimmt, sind die Werte des Bemessungsjahres maßgebend.
- (2) Das Bemessungsjahr wird in der jährlichen Wirtschaftssatzung festgesetzt.

§ 10 Umsatz, Bilanzsumme, Arbeitnehmerzahl

- (1) Umsatz im Sinne der Beitragsordnung ist die Summe der steuerfreien und steuerpflichtigen Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben im Sinne von § 1 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1b und 9a UStG. Bei umsatzsteuerlichen Organschaften wird für den gesamten Organkreis der umsatzsteuerrechtliche Umsatz der Organträgerin zugrunde gelegt.
- Die Bilanzsumme wird nach § 266 HGB und die Zahl der Arbeitnehmer nach § 267 Abs.
 5 HGB ermittelt.

§ 11 Handelsregistereintragung

- (1) Soweit die Beitragsordnung Rechtsfolgen an die Eintragung im Handelsregister knüpft, ist dieses Kriterium erfüllt, wenn der IHK-Zugehörige zu irgendeinem Zeitpunkt des Geschäftsjahres im Register eingetragen ist. Dieses Kriterium ist ebenfalls erfüllt, wenn der IHK-Zugehörige in einem Register eines anderen Staates eingetragen ist, soweit dieses Register eine dem deutschen Handelsregister vergleichbare Einktion hat
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit die Beitragsordnung Rechtsfolgen daran knüpft, dass der Gewerbebetrieb des IHK-Zugehörigen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

§ 12 Besondere Regelungen für gemischtgewerbliche Betriebe

- (1) Die IHK erhebt von IHK-Zugehörigen, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung eingetragen sind (gemischtgewerbliche Betriebe) den Beitrag für den Betriebsteil, der weder handwerklich (Anlage A und Anlage B Abschnitt 1 der HwO) noch handwerksähnlich (Anlage B Abschnitt 2 der HwO) ist, sofern der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und mit dem weder handwerklichen noch handwerksähnlichen Betriebsteil einen Umsatz von mehr als 130.000 Euro erzielt hat.
- (2) Nur der Gewerbeertrag, der auf den Betriebsteil entfällt, der weder handwerklich noch handwerksähnlich ist, wird der Umlagebemessung und, soweit der Gewerbeertrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung (§ 5) herangezogen wird, auch dabei zugrunde gelegt. Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb und für den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl, wenn diese für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung nach § 5 herangezogen werden.
- (3) Im Rahmen der nach dieser Vorschrift vorzunehmenden Zuordnungen findet § 8 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 13 Besondere Regelungen für Inhaber von Apotheken, Angehörige von freien Berufen und der Land- und Forstwirtschaft

- Inhaber einer Apotheke werden mit einem Viertel ihres Gewerbeertrages zur Umlage veranlagt. Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Gewerbeertrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung herangezogen wird.
- (2) Abs. 1 findet auch Anwendung auf IHK-Zugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend
 - a) einen freien Beruf ausüben oder
 - b) Land- oder Forstwirtschaft auf einem im Bezirk der IHK belegenen Grundstück oder
 - c) als Betrieb der Binnenfischerei Fischfang in einem im Bezirk der IHK belegenen Gewässer betreiben

und Beiträge an eine oder mehrere andere Kammern entrichten, mit der Maßgabe, dass statt eines Viertels ein Zehntel der dort genannten Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung zu Grunde gelegt wird. Die IHK-Zugehörigen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für die Herabsetzung der Bemessungsgrundlage nachzuweisen.

§ 14 Besondere Regelung für Komplementärgesellschaften

(1) Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft, kann in der jährlichen Wirtschaftssatzung ein ermäßigter Grundbeitrag eingeräumt werden, sofern beide Gesellschaften der IHK zugehören.



REGIOREPORT IHK Hochrhein-Bodensee

(2) Die Wirtschaftssatzung kann vorsehen, dass die Ermäßigung des Grundbeitrags nur auf Antrag gewährt wird.

§ 15 Beitragsveranlagung

- Die Beitragsveranlagung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser ist dem IHK-Zugehörigen in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden.
- (2) Im Beitragsbescheid ist auf die für die Beitragserhebung maßgeblichen Rechtsvorschriften hinzuweisen; die Bemessungsgrundlage und das Bemessungsjahr sind anzugeben. Ferner ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bestimmen, gerechnet vom Zeitpunkt des Zugangs. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Sofern der Gewerbeertrag oder der Zerlegungsanteil für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der IHK-Zugehörige aufgrund des letzten vorliegenden Gewerbeertrages oder – soweit ein solcher nicht vorliegt – aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO vorläufig veranlagt werden. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb und auf den Umsatz, die Bilanzsumme und die Arbeitnehmerzahl, soweit diese für die Veranlagung von Bedeutung sind.
- (4) Ändert sich die Bemessungsgrundlage nach Erteilung des Beitragsbescheides, so erlässt die IHK einen berichtigten Bescheid. Zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet, zu wenig erhobene Beiträge werden nachgefordert. Von einer Nachforderung kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Nachforderung in einem Missverhältnis zu dem zu fordernden Beitrag stehen.
- (5) Der IHK-Zugehörige ist verpflichtet, der IHK Auskunft über die zur Festsetzung des Beitrags erforderlichen Grundlagen zu geben; die IHK ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Werden von dem IHK-Zugehörigen Angaben, die zur Feststellung seiner Beitragspflicht oder zur Beitragsfestsetzung erforderlich sind, nicht gemacht, kann die IHK die Beitragsbemessungsgrundlagen entsprechend § 162 AO schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 16 Vorauszahlungen

Für die Fälle des § 15 Abs. 3 kann die Wirtschaftssatzung regeln, dass die IHK-Zugehörigen Vorauszahlungen auf ihre Beitragsschuld zu entrichten haben. Die Vorauszahlung ist auf der Grundlage der §§ 6 und 7 nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Die Erhebung erfolgt durch Vorauszahlungsbescheid. §§ 15 und 17 gelten entsprechend.

§ 17 Fälligkeit des Beitragsanspruches

Der Beitrag wird fällig mit Zugang des Beitragsbescheides; er ist innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 18 Mahnung und Beitreibung

- (1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden mit Festsetzung einer neuen Zahlungsfrist angemahnt. Die Erhebung einer Mahngebühr (Beitreibungsgebühr, Auslagen) richtet sich nach der Gebührenordnung der IHK.
- (2) In der Mahnung ist der Beitragspflichtige darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung innerhalb der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet werden kann.
- (3) Die Einziehung und Beitreibung ausstehender Beiträge richtet sich nach § 3 Abs. 8 IHKG in Verbindung mit den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen. Die Erhebung einer Beitreibungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der IHK.

§ 19 Stundung; Erlass; Niederschlagung

- (1) Beiträge können auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde und der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Der Antrag soll schriftlich erfolgen und eine Begründung enthalten.
- (2) Beiträge können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller IHK-Zugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn die Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragsschuld stehen.
- (4) Von der Beitragsfestsetzung kann in entsprechender Anwendung von § 156 Abs. 2 AO abgesehen werden, wenn bereits vorher feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Festsetzung und der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.

§ 20 Verjährung

Für die Verjährung der Beitragsansprüche gelten die Vorschriften der Abgabeordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entsprechend.

§ 21 Rechtsbehelfe

- Gegen den Beitragsbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die IHK.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid in Gestalt des Widerspruchbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.
- (3) Rechtsbehelfe gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

§ 22 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 3. Dezember 2013 außer Kraft. Für die Festsetzung/Berichtigung von Beiträgen aus Haushaltsjahren vor dem 1. Januar 2018 gilt die Beitragsordnung in der vor dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung.

Konstanz, 27. November 2017

IHK Hochrhein-Bodensee

gez. gez

Thomas Conrady Prof. Dr. Claudius Marx Präsident Hauptgeschäftsführer

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) genehmige ich die von der Vollversammlung der IHK Hochrhein-Bodensee am 27. November 2017 beschlossene Beitragsordnung.

Stuttgart, 4. Dezember 2017

Az.: 42-4221.2-03/77

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

gez. Klaus Fingerhut Ministerialrat

Die vorstehende Beitragsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt "Wirtschaft im Südwesten" veröffentlicht.

Konstanz, 6. Dezember 2017

IHK Hochrhein-Bodensee

gez. gez

Thomas Conrady Prof. Dr. Claudius Marx Präsident Hauptgeschäftsführer

-ANZEIGE

Gebührentarif ab 1. Januar 2018

				-		Geb	ühr EUR	
	llversammlung der Industrie- und Handelsk				a) Wirtschaftsbezogene Qualifikationen/Fachrichtungsübergreif			
rhein-E	Bodensee hat in ihrer Sitzung am 27. Novemb	oer 201	7 gem.		Basisqualifikationen/Grundlegende Qualifikationen	300,00 -		
§ 4 des	Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rec	hts der	Indus-		b) Technische Qualifikationen	300,00 -		
trie- ur	id Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezembe	er 1956	(BGBI.	2.3.3	c) Handlungsspezifische und spezielle Qualifikationen Sonstige Fortbildungsprüfungen teilweise mit Projektarbeiten	300,00 -	- 500,00	
	20), zuletzt geändert durch Artikel 93 des (2.3.3	und/oder aufwendigem Fachgespräch	300,00 -	1.200.00	
	verzichtbarer Anordnungen der Schriftfor			2.3.4	Wiederholung einer Fortbildungsprüfung nach 2.3.2	300,00		
	echt des Bundes vom 29. März 2017 (BGBI. I d				a) pro Prüfungsteil	300,00 -	- 500,00	
_			_		b) bei einzelnen Prüfungsfächern pro Prüfungsteil anteilig			
	s. 2 b) der Satzung der IHK Hochrhein-Bod			2.2.5	nach Anzahl der Prüfungsfächer		- 240,00	
	ber 2013 sowie gem. § 1 Abs. 1 der Gebühre		_	2.3.5	Wiederholung einer Fortbildungsprüfung nach 2.3.3 Ersatzausfertigungen / Gleichwertigkeitsbescheinigung / versp	100,00 – 1		
IHK Ho	ochrhein-Bodensee vom 28. November 2003	7 den (Gebüh-	2.4 2.4.1	Ersatzausfertigung von Prüfungsdokumenten	Jalele Alli	80,00	
rentari	f wie folgt neu gefasst:		schlag für	2.4.2	Feststellung der Gleichwertigkeit oder Stellungnahmen zu		00,00	
			ht IHK-		(ausländischen) Prüfungszeugnissen	50,00 -	- 500,00	
			gehörige	2.4.3	Bestätigung der Gleichwertigkeit sonstiger Prüfungszeugnisse			
		Gebühr E	UR EUR		einer anderen Bildungsstätte, soweit nicht anderweitig geregelt		60,00	
	wirtschaft / International			2.4.4	Bestätigung der Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse	F0 00	455.00	
1.1	Ausstellen eines Carnets bis zu 5 Reisen	50,00*)	50,00	2.4.5	(z. B. Techniker) in Teilbereichen Anrechnung anderer Prüfungsleistungen		- 155,00 - 155,00	
	ab 6 Reisen	70,00*)	30,00	2.4.5	Übersetzung eines Zeugnisses	30,00 -	50,00	
	*) auch für Mitglieder der Handwerkskammer	70,00 /	30,00	2.4.7	Zusatzbearbeitungsgebühr bei verspäteter Anmeldung		30,00	
1.2	Nachbearbeitung eines Carnets	25,00			zur Weiterbildungsprüfung		50,00	
1.3	Regulierung nicht ordnungsgemäß abgefertigter Carnets	50,00		2.5	Rücktritt/Widerspruch			
1.4	Ausstellen von Ursprungszeugnissen sowie dem			2.5.1	Rücktritt von einer Prüfung			
	Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen inklusive	42.00			a) bei Rücktritt von der Prüfung einen Tag vor der Prüfung	Volle	Gebühr	
	bis drei Kopien	13,00			b) bei Rücktritt von der Prüfung 7 Arbeitstage vor der Prüfungc) bei Rücktritt von der Prüfung 14 Arbeitstage vor der Prüfung		75% 50%	
1.5	für jede, ab 4. Kopie Ausstellung von elektronischen Ursprungszeugnissen	2,50 13,00		2.5.2	Zurückweisung eines Widerspruchs oder Rücknahme eines		30%	
1.6		15,00 – !	50.00	2.5.2	Widerspruchs durch den Antragsteller, nachdem mit der			
1.7	Elektronische Ausstellung von dem Wirtschaftsverkehr	,	,		sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	50,00 -	- 200,00	
	dienenden Bescheinigungen	13,00						
					el und Dienstleistungen			
	iche Bildung			3.1	Unterrichtungsverfahren im Gaststättengewerbe		05.00	
2.1 2.1.1	Berufsausbildung und Umschulung Betreuung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältr	niccoc.		3.1.1 3.1.2	Unterrichtung im Gaststättengewerbe Ausstellung von Ersatzbescheinigungen über die Teilnahme		85,00	
2.1.1	Pauschalgebühr für die Eintragung und Prüfungen in allen	113303.		3.1.2	am Unterrichtungsverfahren		30,00	
	Ausbildungsberufen, die nicht unter die Ausnahmen			3.1.3	Kosten für die Beiziehung eines Dolmetschers		135,00	
	2.1.1.1 und 2.1.1.2 fallen	300,00	125,00	3.1.4	Einzelunterrichtung		280,00	
2.1.1.1	Berufskraftfahrer	600,00	165,00	3.1.5	Bescheinigung über die Befreiung vom Unterrichtungs-			
2.1.1.2	Hotel- und Gastronomieberufe	350,00	125,00	2.2	verfahren aufgrund besonderer Qualifikation		30,00	
2.1.2	Bei Auflösung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungs- verhältnisses ermäßigt sich die Gebühr:			3.2 3.2.1	Bewachungsgewerbe Sachkundeprüfung Bewachungsgewerbe	150.00	200.00	
	a) vor Beginn der Ausbildung auf	70,00	20,00	3.2.1	Rücktritt von einer Sachkundeprüfung:	150,00 -	- 300,00	
	b) innerhalb der Probezeit auf	70,00	20,00	3.2.2	a) bei Rücktritt von der Prüfung einen Tag vor der Prüfung	Volle	e Gebühr	
	c) bis zur ersten Teil- oder Zwischenprüfung auf	50%			b) bei Rücktritt von der Prüfung 7 Arbeitstage vor der Prüfung		75 %	
2.1.3	Übernahme eines Auszubildenden nach abgelegter erster				c) bei Rücktritt von der Prüfung 14 Arbeitstage vor der Prüfung		50 %	
	Teil- oder Zwischenprüfung oder in einem aufbauenden			3.2.3	Unterrichtungsverfahren im Bewachungsgewerbe für			
2.1.4	Ausbildungsvertrag Abschlussprüfung nach Zulassung in besonderen Fällen	50%		224	unselbstständiges Bewachungspersonal		425,00	
2.1.4	(§ 45 Abs. 2 BBiG): in allen Ausbildungsberufen, die nicht			3.2.4	Unterrichtungsverfahren im Bewachungsgewerbe Für Selbstständige, gesetzliche Vertreter einer juristischen			
	unter die Ausnahmen 2.1.4.1 oder 2.1.4.2 fallen	300,00			Person, Betriebsleiter		850,00	
2.1.4.1	Berufskraftfahrer	600,00		3.2.5	Ausstellung von Ersatzbescheinigungen über die Teilnahme		050,00	
2.1.4.2	Hotel- und Gastronomieberufe	350,00			am Unterrichtungsverfahren		30,00	
2.2	Sonderfälle Ausbildung / Umschulung							
2.2.1	Für Umschulungsverhältnisse, die nicht im Rahmen der Verein-			4. Recht				
	barung zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport			4.1	Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen Bearbeitung eines Antrags auf öffentliche Bestellung			
	Baden-Württemberg und den Kammern über die gemeinsamen Abschlussprüfungen gem. § 34 BBiG abgewickelt werden,			4.1.1	und Entscheidung darüber		450,00	
	werden behandelt wie nicht IHK-Zugehörige unter 2.1.1			4.1.2	Bearbeitung eines Antrags auf Erweiterung des Fachgebiets		430,00	
2.2.2	Wiederholung einer Abschluss- oder Umschulungsprüfung	265,00			und Entscheidung darüber		200,00	
2.2.2.1	Wiederholung des praktischen Prüfungsteils Berufskraftfahrer	530,00		4.1.3	Öffentliche Bestellung und Vereidigung		300,00	
2.2.3	Prüfungsgebühr für Zusatzqualifikationen (ZQ) für			4.1.4	Bearbeitung eines Antrags auf erneute Bestellung	250,00 -	- 500,00	
2224	Auszubildende, die nicht unter 2.2.3.1 fallen	50,00		4.1.5	Widerspruchsgebühr (bei Zurückweisung des Widerspruchs)		200.00	
2.2.3.1	Prüfungsgebühr Internationales Wirtschaftsmanagement (IWM) Wiederholungsprüfung in einer Zusatzgualifikation	300,00			- im Fall 4.1.1 - im Fall 4.1.2 und 4.1.4		300,00	
2.2.4 2.3	Wiederholungsprüfung in einer Zusatzqualifikation Weiterbildung	50%		4.2	- IM Fall 4.1.2 und 4.1.4 Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Versicherungsvern	nittler	150,00	
2.3.1	Prüfungen gem. § 4 Ausbilder-Eignungsverordnung und			4.2.1	Erlaubnisverfahren	300,00 -	- 400.00	
	Wiederholungsprüfungen			4.2.2	Erlaubnisbefreiung	, = =	150,00	
	a) Gesamtprüfung	170,00 -	- 300,00	4.2.3	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis		45,00	
	b) mündlicher Prüfungsteil		- 150,00	4.2.4	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis oder Erlaubnisbefreiung	150,00 -		
222	c) schriftlicher Prüfungsteil		- 150,00	4.2.5	Registrierung		45,00	
2.3.2	Prüfungsgebühr für die Durchführung von Fortbildungsprüfung	en		4.2.6	Ergänzung/Änderung Registerdaten außerhalb Gewerbeanzeige	:	45,00	>



REGIOREPORT IHK Hochrhein-Bodensee

4.2.7	Eintragung/Veränderung der (beabsichtigten) Betätigung in	6. Verk	rehr	
7.2.7	anderem EU- oder EWR-Staat (pro Staat) und Änderungen der	6.1	Gefahrgutfahrerschulung gem. GG	VSE/ADR
	Registerdaten, soweit für die IHK eine Pflicht zur Weiterleitung	6.1.1	Anerkennung eines Lehrganges:	
	der Information besteht 45,00		a) für den ersten Kursteil	700,00
4.2.8	Schriftliche Auskünfte aus dem Register 45,00		b) für jeden weiteren Kursteil	260,00
4.2.9	Prüfung nach § 15 VersVermVO 100,00 – 400,00	6.1.2	Wiedererteilung der Anerkennung	
4.2.10	Überprüfung der Erlaubnis- bzw. Erlaubnisbefreiungs-		a) für den ersten Kursteil	260,00
	voraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen 100,00		b) für jeden weiteren Kursteil	200,00
4.2.11	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderung/	6.1.3	Modifikation einer Anerkennung	50,00 - 255,00
	Beendigung Vermögensschadenshaftpflichtversicherung 45,00	6.1.4	Prüfung für Gefahrgutfahrer je Kurs	
4.3	Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Finanzanlagevermittler	6.1.5	Lehrgangsbetreuung je Kurs	100,00
	und Honorar-Finanzanlagenberater	6.1.6	Ersatzausstellung einer ADR-Besche	
4.3.1	Erlaubnisverfahren 300,00 – 400,00	6.1.7	Umschreibung von ADR-Bescheinige	
4.3.2	Durchführung des Erlaubnisverfahrens unter Vorlage der	6.2	Gefahrgutbeauftragtenschulung g	em. GDV
4.3.3	bisherigen Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder 3 GewO 50,00 Erweiterung/Reduzierung der bestehenden Erlaubnis	6.2.1	Anerkennung eines Lehrgangs a) für den ersten Verkehrsträger	700,00
4.3.3	gem. § 34 f GewO oder § 34 h GewO um eine oder		b) für jeden weiteren Verkehrsträge	•
	mehrere Kategorien 50,00 – 250,00	6.2.2	Wiedererteilung der Anerkennung	370,00
4.3.4	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis 45,00	0.2.2	a) für den ersten Verkehrsträger	470,00
4.3.5	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis 150,00 – 250,00		b) für jeden weiteren Verkehrsträge	
4.3.6	Entgegennahme und Durchsicht des Prüfberichts nach	6.2.3	Modifikation einer Anerkennung	50,00 - 255,00
	§ 24 Abs. 1 FinVermV 45,00 – 200,00	6.2.4	Prüfung für Gefahrgutbeauftragte	125,00
4.3.7	Anforderung des Prüfberichtes gem. § 24 Abs. 1 FinVermV 50,00 – 100,00	6.2.5	Ersatzausstellung eines Schulungsna	
4.3.8	Ergänzung/Änderung der Registerdaten außerhalb Gewerbeanzeige 45,00	6.3	Erwerb der Grundqualifikation der	Fahrer im Güterkraft- und
4.3.9	Schriftliche Auskünfte aus dem Register 45,00		Personenverkehr: beschleunigte Gr	rundqualifikation
4.3.10	Prüfung nach § 24 Abs. 2 FinVermV 100,00 – 400,00	6.3.1	Regelprüfung	130,00
4.3.11	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge	6.3.2	Prüfung Quereinsteiger	110,00
	personenbezogener Änderungen 100,00	6.3.3	Prüfung Umsteiger	110,00
4.3.12	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge	6.3.4	Ersatzausstellung einer Bescheinigu	
	Änderung/Beendigung Vermögensschadenshaftpflichtversicherung 45,00	6.3.5	Sonderkosten für Zusatzprüfung	100,00 — 150,00
4.3.13	Registrierung 45,00			
4.3.14	Registrierung von beschäftigten Personen (je Person) 45,00	/. Zen	trale Dienste	
4.4	Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Immobiliendarlehensvermittler	7 1	Mahngebühren	F 00
4.4.1 4.4.2	Erlaubnisverfahren 300,00 – 400,00	7.1 7.2	Erste Mahnung Zweite Mahnung	5,00 15,00
4.4.2	Durchführung des Erlaubnisverfahrens unter Vorlage der bisherigen Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 GewO 125,00	7.2	Beitreibung	25,00
4.4.3	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis 45,00	7.3	beittelbung	23,00
4.4.4	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis 150,00 – 250,00			
4.4.5	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge			
	personenbezogener Änderungen 100,00	Konstar	nz, den 27. November 2017	
4.4.6	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge	IHK Ho	chrhein-Bodensee	
	Änderung/Beendigung Vermögensschadenshaftpflichtversicherung 45,00			
4.4.7	Registrierung 45,00			
4.4.8	Registrierung von beschäftigten Personen (je Person) 45,00	gez.		gez.
4.4.9	Ergänzung/Änderung der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige 45,00		S Conrady	Prof. Dr. Claudius Marx
4.4.10	Schriftliche Auskünfte aus dem Register 45,00	Präside	nt	Hauptgeschäftsführer
4.4.11	Prüfungen nach § 15 Abs. 1 ImmVermV 100,00 – 400,00			
4.4.12	Registrierung einer Zulassung als Immobiliendarlehensvermittler			
	in einem anderen EU- oder EWR-Staat (pro Staat) 45,00	Gam 8	11 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur vorläu	ıfigen Regelung des Rechts der Industrie- und
5. Umw	relt			versammlung der IHK Hochrhein-Bodensee am
5.1	Maßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Register			es Gebührentarifs mit Wirkung vom 1. Januar
5	führenden Stelle nach 3 Kapitel 2 und der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 und		enehmigt.	
	§§ 32 – 36 des Umwelt-Audit-Gesetzes (UAG)			
5.1.1	Erstmalige Eintragung einer Organisation in das Register 280,00 – 930,00	Stuttga	rt, 5. Dezember 2017	
5.1.2	Ergänzung der Eintragung um einen neuen, bisher noch nicht	Az.: 42	-4221.2-03/75	
	in das Umweltmanagement der Organisation einbezogenen			
	Standort oder Teilstandort 100,00 – 510,00			
5.1.3	Prüfung der Voraussetzungen für den Bestand der Eintragung		rium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnun	gsbau
	nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung 100,00 – 510,00	Baden-	Württemberg	
5.1.4	Eintragung nach vorübergehender Aufhebung oder			
F 4 F	Streichung der Eintragung 180,00 – 930,00	gez.		
5.1.5	Im Widerspruchsverfahren bei Zurückweisung Die Gebühr beträgt das 1,5-fache		ingerhut	
E 1 C	des Widerspruchs der vollen Amtshandlungsgebüh	Ministe	Ilalidī	
5.1.6	Hat eine Organisation eine Mehrzahl von Standorten, auch im europäischen			
	Ausland, kann die Register führende Stelle wegen eines daraus resultierenden Mehraufwands die in Nr. 5.1.1 bis 5.1.5 genannten Gebühren um bis zu 25 v. H.			
	je zusätzlichem Standort überschreiten	Der vor	stehende Gehührentarif wird hiermit au	sgefertigt und im Mitteilungsblatt "Wirtschaft
			westen" veröffentlicht.	age and in micentingsblate winderfall
5.2	•	iiii Juul	rester. reformment.	
5.2 5.2.1	Umsetzung der Chemikalien- und Klimaschutzverordnung			
5.2 5.2.1	Umsetzung der Chemikalien- und Klimaschutzverordnung Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-			
	Umsetzung der Chemikalien- und Klimaschutzverordnung Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien- Klimaschutzverordnung aufgrund einer erfolgreich abgelegten	Konstar	nz, 6. Dezember 2017	
	Umsetzung der Chemikalien- und Klimaschutzverordnung Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien- Klimaschutzverordnung aufgrund einer erfolgreich abgelegten		nz, 6. Dezember 2017 chrhein-Bodensee	
5.2.1	Umsetzung der Chemikalien- und Klimaschutzverordnung Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien- Klimaschutzverordnung aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung 20,00 – 40,00			
5.2.1	Umsetzung der Chemikalien- und Klimaschutzverordnung Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien- Klimaschutzverordnung aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung 20,00 – 40,00 Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebe-			
5.2.1	Umsetzung der Chemikalien- und Klimaschutzverordnung Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien- Klimaschutzverordnung aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund mehrerer Teilprüfungen 40,00 – 200,00 Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkunde-	IHK Hoo	chrhein-Bodensee	gez.
5.2.1	Umsetzung der Chemikalien- und Klimaschutzverordnung Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien- Klimaschutzverordnung aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebe- scheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund mehrerer Teilprüfungen 40,00 – 200,00 Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkunde- bescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung	gez. Thomas	chrhein-Bodensee s Conrady	Prof. Dr. Claudius Marx
5.2.1	Umsetzung der Chemikalien- und Klimaschutzverordnung Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien- Klimaschutzverordnung aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund mehrerer Teilprüfungen 40,00 – 200,00 Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkunde-	IHK Hoo	chrhein-Bodensee s Conrady	

Regelung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss und in den Prüfungsausschüssen der IHK Hochrhein-Bodensee

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee hat in ihrer Sitzung am 27. November 2017 gem. § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBI. I. S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBI. I 626), folgende Regelung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss und in den Prüfungsausschüssen der IHK beschlossen.

Konstanz, 27, November 2017

IHK Hochrhein-Bodensee

.

Thomas Conrady Prof. Dr. Claudius Marx
Der Präsident Der Hauptgeschäftsführer

Entschädigung für die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss der IHK gemäß § 77 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz.

- Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der IHK werden, soweit eine Entschädiqung nicht von anderer Seite gewährt wird, wie folgt entschädigt:
 - a) Für Zeitversäumnis pro Sitzung durch einen Pauschalbetrag von 20,45 Euro.
 - b) Für Verdienstausfall und für bare Auslagen in sinngemäßer Anwendung des § 18 und der §§ 3 bis 5 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBI. I S, 776 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Abrechnung erfolgt aufgrund eines entsprechenden Antrags des Anspruchsberechtinten an die IHK
- II. Entschädigung für die Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen der IHK gemäß § 40 Absatz 4 Berufsbildungsgesetz.
 - Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, für bare Auslagen und Zeitversäumnis in sinngemäßer Anwendung der §§ 5 Abs. 1 und 2 Nr. 2, 6 und 16 des JVEG in der jeweils geltenden Fassung entschädigt.
 - 2. Abweichend davon gilt:
 - a) Zeitversäumnis
 - In Ausnahmefällen, insbesondere wenn dadurch ein weiterer Prüfungstermin vermieden wird, ist eine Entschädigung für Zeitversäumnis auch über die in § 15 Abs. 2 des JVEG vorgesehene Höchstdauer von 10 Stunden je Prüfungstag hinaus zu gewähren:
 - b) Entschädigung für Aufwand
 - Übernimmt die IHK im Einverständnis mit dem Prüfer die Kosten für ein Essen, so erhält der Prüfer kein Tagegeld nach § 6 JVEG.
 - c) Tagegeld
 - § 6 JVEG wird auch auf Personen angewendet, die innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, wohnen.
 - Die Abrechnung erfolgt auf einem vom Anspruchsberechtigten auszufüllenden Formblatt
- III. Diese Entschädigungsregelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Die bisherige Regelung vom 25. März 1971 zuletzt geändert am 5. Dezember 2001 tritt damit außer Kraft.

Gem. §§ 40 Abs. 4 und 77 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931) wird die von der Vollversammlung der IHK Hochrhein-Bodensee am 27. November 2017 beschlossene Regelung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss und in den Prüfungsausschüssen der IHK Hochrhein-Bodensee mit Wirkung vom 1. Januar 2018 genehmigt.

Stuttgart, 1. Dezember 2017 Az.: 42-4221.2-03/76

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Baden-Württemberg

gez. Klaus Fingerhut Ministerialrat

Die vorstehende Regelung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss und in den Prüfungsausschüssen der IHK Hochrhein-Bodensee wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt "Wirtschaft im Südwesten" veröffentlicht.

Konstanz, 5. Dezember 2017 IHK Hochrhein-Bodensee

gez. ge

Thomas Conrady Prof. Dr. Claudius Marx
Der Präsident Der Hauptgeschäftsführer



Lehrgänge und Seminare der IHK

Wann?	Was?	Wo?	Euro
Informationen: Ko	nstanz, Tel.: 07531 2860-118; Schopfheim, Tel.: 07622 3907-230, www.konstanz.ihk.de		
Ausbildungsakade	emie		
29.01./26.02.18	Das 1 x 1 der Kommunikation – Training für Auszubildende	Schopfheim	99
19.0201.03.18	Prüfungsvorbereitung Metallberufe	Lörrach	680
Außenwirtschaft			
16.+18.01.18	Änderungen Zoll- und Außenwirtschaftsrecht 2017/2018	Schopfheim/Konstanz	290
ab 20.02.18	Zollmanager/in (IHK) — Zertifikatslehrgang	Schopfheim	1.950
20.02.2018	Warenverkehr mit der Schweiz	Konstanz	290
ab 23.02.18	Sachbearbeitung Außenwirtschaft – Zertifikatslehrgang	Konstanz	750
Büromanagement			
ab 12.01.18	Professionelles Office-Management – Zertifikatslehrgang	Singen	650
Einkauf/Logistik			
ab 09.01.18	Geprüfte/r Fachwirt/in für Logistiksysteme	Schopfheim	3.250
01.+02.02.18	Professionelle Einkaufsverhandlungen	Konstanz	520
09.02.18	Versorgungssicherheit und Lieferantenrisikobewertung	Schopfheim	290
Finanz- und Rechr	nungswesen		
ab 19./24.02.18	Lohn- und Gehaltsabrechnung – Zertifikatslehrgang	Schopfheim/Konstanz	650
27.+28.02.18	Lohn- und Gehaltsabrechnung – Grundstufe	Schopfheim	520
Fremdsprachen			
ab 19.02.18	Business English 1 — Zertifikatslehrgang	Schopfheim	650
Führung/Personal	wesen/Persönlichkeitsentwicklung		
22./24.01.18	Aktuelles zum Reisekosten- und Bewirtungsrecht für 2018	Schopfheim/Konstanz	290
30.01.+02.03.18	Die ersten Tage als Führungskraft	Konstanz	520
31.01.+23.02.18	Mitarbeiter verantwortlich führen – Training für Meister und Vorarbeiter	Konstanz	520
02.02.18	Zeitmanagement und Arbeitstechnik	Schopfheim	290
05.02.18	Sicher führen – ein Zwischenstopp	Schopfheim	290
05.02.18	Souverän in Führung gehen – Führungskraft (IHK) – Zertifikatslehrgang	Schopfheim	1.950
26.02.18	Effektives Arbeiten in interkulturellen Teams	Konstanz	290
Gesundheit/Pflege			
ab 26.02.18	Präsenzkraft in der Pflege – Zertifikatslehrgang	Waldshut	1.248
Immobilienmanag	ement		
05.+06.02.18	Aufbau und Führung einer Hausverwaltung – Mietenverwaltung	Konstanz	520
Prüfungslehrgäng	e		
ab 12.01.18	Geprüfte/r Technische/r Fachwirt/in	Schopfheim	4.100
1 40 02 (05 02 4		Konstanz/Schopfheim	3.250
ab 19.02./05.03.18	Geprüfte/r Handelsfachwirt/in	Kulistaliz/ schupillellii	3.230
ab 19.02./05.03.18 ab 08.02.18	Geprüfte/r Handelstachwirt/in Geprüfte/r Techn. Fachwirt/in und Techn. Betriebswirt/in — Kombilehrgang	Überlingen	7.650

Weitere Seminare und Lehrgänge finden Sie unter www.konstanz.ihk.de

